

Ihre Steuerkanzlei informiert.

SCHAUFENSTER STEUERN 04/2013

Strafbefreiende Erklärung

Steuerberatungskosten nicht absetzbar

Reichensteuer

2007 teilweise verfassungswidrig

Außergewöhnliche Belastung

Streit um die Berechnung bei Krankheitskosten

Sehr geehrte Mandanten,

die Befürworter einer Finanztransaktionssteuer versprechen, dass sie Finanzkrisen unwahrscheinlicher mache, die Verursacher an den Kosten der Rettungsaktionen beteilige und zusätzliches Steuergeld für sinnvolle Dinge einsammele. Doch stellt sich die Frage, ob die EU-Finanztransaktionssteuer tatsächlich hilft, zukünftige Krisen zu vermeiden und nicht vielmehr die Falschen trifft, also in erster Linie die Kunden der Banken.

Denn die Krise wurde nicht durch Finanzprodukte verursacht, die jetzt der Besteuerung unterworfen werden sollen. Ursache waren vielmehr hochkomplexe Papiere mit unterschätzten Risiken. Daran hätte eine Finanztransaktionssteuer nichts Wesentliches geändert, denn sie schafft keine effizientere Bankenregulierung und Finanzmarktaufsicht. Benötigt werden Eigenverantwortung, Haftung, höheres Eigenkapital und mehr Transparenz bei der Abwicklung, so wie es zum Beispiel mit Basel III bereits vorgesehen ist.

Zwar verringert eine Finanztransaktionssteuer die Volatilität an den Finanzmärkten und kurzfristige Spekulation, aber nur bei relativ hohen Steuersätzen würde das Handelsvolumen stark sinken. Letztlich träfe diese Steuer auch nicht den, der damit erreicht werden soll: Die Finanzinstitute werden versuchen, die Steuerlast an den Endkunden weiterzugeben.

Eine informative Lektüre wünscht Ihnen



Daniel Klein
Steuerberater

Steuerkanzlei Daniel Klein

Große Flurstr. 1, 66386 St. Ingbert

Telefon: 06894/3325 | Telefax: 06894/39547

www.steuerkanzlei-klein.de | kontakt@steuerkanzlei-klein.de

Inhalt

Hinweis:

Die Informationen in diesem Mandantenbrief wurden sorgfältig ausgewählt und zusammengestellt. Doch beachten Sie bitte, dass dieser Service weder eine Beratung ersetzt, noch einen Beratervertrag darstellt. Bitte haben Sie deshalb Verständnis dafür, dass wir keine Gewährleistung für die Richtigkeit oder Aktualität der hier wiedergegebenen Informationen übernehmen. Bei einem Rechts- oder Steuerproblem vereinbaren Sie deshalb einen Termin in unserer Kanzlei. Nur hier erhalten Sie eine verbindliche Beratung, die auf Ihr persönliches Problem bezogen ist.

Alle Steuerzahler

- Strafbefreiende Erklärung: Steuerberatungskosten nicht absetzbar
- Reichensteuer: 2007 teilweise verfassungswidrig
- Außergewöhnliche Belastung: Streit um die Berechnung bei Krankheitskosten
- EEG-Umlage: Steuerzahlerbund fordert steuerliche Entlastung der Verbraucher
- Deutsches Steuersystem: Laut Studie gerecht
- Langjähriger Wohnungs-Leerstand: Kein Werbungskostenabzug bei Beibehaltung eines nicht erfolgsversprechenden Vermarktungsweges
- Kindergeld: Auch 100 Tage bei der Großmutter haben noch "Besuchscharakter"

3

- Kindergeld: Besserer Abzug der Fahrten eines Kindes zum Studium

Allgemeine Informationen

7

- Mietzahlungen für wegen Heimaufenthalts gekündigte Wohnung: keine außergewöhnliche Belastung
- Treppenlift: Vor Einbau ärztliches Attest besorgen
- Neues Modell der Finanzberatung: Honorar-Anlageberater geplant
- Filmfonds in Form einer Publikums-KG: Anleger können Auskunft über übrige Anleger verlangen
- Ohne Trauschein keine Ansprüche
- Bei Streit über die Erbfolge kann ein Nachlasspfleger nötig werden
- Für "tricksendes" Kind muss die Mama nicht einstehen

Alle Steuerzahler

Strafbefreiende Erklärung: Steuerberatungskosten nicht absetzbar

Aufwendungen für eine Steuerberatung bei der Abgabe von Erklärungen nach dem Strafbefreiungserklärungsgesetz (StraBEG) können weder als Werbungskosten noch als Sonderausgaben abgezogen werden. Dies stellt der Bundesfinanzhof (BFH) klar.

Ebenso wie Kosten der Strafverteidigung würden auch Beratungskosten im Zusammenhang mit der Abgabe einer strafbefreienden Erklärung nach dem StraBEG nicht vom Entlastungszweck des § 10 Absatz 1 Nr. 6 Einkommensteuergesetz alter Fassung erfasst. Die Abgabe einer strafbefreienden Erklärung zielt aus der Sicht des Steuerpflichtigen wesentlich auf die Erlangung der Strafbefreiung nach §§ 1 Absatz 1, 4 StraBEG. Damit verfolge der Steuerpflichtige angesichts eines bereits verwirklichten Steuerdelikts insoweit denselben nicht-steuerlichen privaten Zweck wie bei einer Strafverteidigung, sodass ebenso wenig wie dort sozial- oder wirtschaftspolitische Erwägungen eine einkommensmindernde Berücksichtigung der damit verbundenen Kosten gebieten.

Die im Schrifttum vereinzelt vertretene Auffassung, wonach die Beratung mit einem Besteuerungsverfahren im Vordergrund stehe und die Straffreiheit ein kraft Gesetzes eintretender bloßer Reflex der wirksamen Erklärung sei, verzeichnet nach Ansicht des BFH die Lebenswirklichkeit.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 20.11.2012, VIII R 29/10

Reichensteuer: 2007 teilweise verfassungswidrig

Der seit dem 1. Januar 2007 erhobene Spitzensteuersatz bei der Einkommensteuer von 45 Prozent – sog. Reichensteuer – ist teilweise verfassungswidrig. Das hat das Finanzgericht Düsseldorf mit seinem am 28. Februar 2013 veröffentlichten Beschluss (Az. 1 K 2309/09 E) entschieden und die Frage zur Klärung dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt.

Im entschiedenen Fall bezog ein Arbeitnehmer ein Gehalt von mehr als 1,5 Millionen Euro. Das Finanzamt unterwarf daher diese Einkünfte dem für Einkommen über 250.000 Euro bei Ledigen und über 500.000 Euro bei Verheirateten geltenden Spitzensteuersatz von 45 Prozent.

Dagegen wandte sich der Arbeitnehmer und berief sich auf eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung. Denn nunmehr würden sehr gut verdienende Angestellte wie er dem Spitzensteuersatz unterworfen. Selbständige Unternehmer und Freiberufler, die gleich hohe Einkünfte erzielten, unterlägen hingegen nur einem Höchststeuersatz von damals 42 Prozent.

Das Finanzgericht ist mit seinem Vorlagebeschluss den Bedenken des Arbeitnehmers gefolgt. Die Tatsache, dass im Jahr 2007 Arbeitnehmer mit Lohn- und Gehaltseinkünften sowie Steuerpflichtige mit Miet- oder Zinseinkünften einem Steuersatz von 45% unterworfen wurden, andere Steuerpflichtige hingegen maximal 42% zahlen mussten, hält es für eine verfassungswidrige Ungleichbehandlung. Ein erkennbarer Rechtfertigungsgrund, gerade sehr gut verdienende Arbeitnehmer steuerlich besonders stark zu belasten, sei vom Gesetzgeber nicht angeführt worden.

Das Finanzgericht führt dazu klarstellend aus, dass es keinesfalls den Spitzensteuersatz oder gar den Einkommensteuertarif insgesamt für verfassungswidrig hält. Denn bei der Ausgestaltung des Steuersatzes kommt dem Gesetzgeber ein weiter Gestaltungsspielraum zu. Vor dem Gleichheitsgebot des Grundgesetzes lässt es sich aber nicht rechtfertigen, dass nur eine bestimmte Gruppe von Steuerpflichtigen – hier im Wesentlichen Arbeitnehmer sowie die Bezieher von Miet- und Zinseinkünften – in 2007 der sogenannten Reichensteuer unterworfen werden, andere Steuerpflichtige wie Unternehmer und Freiberufler hingegen nicht. Dabei ist zu berücksichtigen, dass sich die Entscheidung des Gerichts und damit die verfassungsrechtlichen Zweifel nur auf das Jahr 2007 beziehen. Mit dem Inkrafttreten der Unternehmenssteuerreform im Jahr 2008 unterfallen alle Steuerpflichtigen, egal welche Einkünfte sie erzielen, bei hohem Einkommen dem Steuersatz von 45%.

Außergewöhnliche Belastung: Streit um die Berechnung bei Krankheitskosten

Es gehen in den Finanzämtern vermehrt Einsprüche mit der Begründung ein, der Abzug einer zumutbaren Belastung bei Krankheitskosten sei verfassungswidrig. Diese müssten vielmehr als zwangsläufige Aufwendungen in tatsächlich entstandener Höhe ohne Minderung um die zumutbare Belastung voll abziehbar sein.



Das Finanzgericht Rheinland-Pfalz hat gerade per Urteil (Az. 4 K 1970/10) entschieden, dass der Ansatz der zumutbaren Eigenbelastung im Rahmen der Berechnung der außergewöhnlichen Belastung verfassungsgemäß ist. Revision wurde nicht zugelassen, jedoch ist eine Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesfinanzhof (BFH) unter Az. VI B 150/12 anhängig. Auch das Finanzgericht Hamburg kam in seinem Urteil (Az. 1 K 28/12) zu dem Ergebnis, dass die zumutbare Eigenbelastung verfassungsgemäß ist. Gegen dieses Urteil wurde ebenfalls Nichtzulassungsbeschwerde (Az. beim BFH VI B 116/12) erhoben.

Die Voraussetzungen für eine Zwangsrufe im Sinne der Vorschriften der Abgabenordnung liegen zwar nicht vor, da ein Verfahren wegen Nichtzulassung der Revision kein auf Klärung einer Rechtsfrage gerichtetes Verfahren darstellt, welches zum Ruhen von rechtlich gleichgelagerten Einspruchsverfahren zwingen würde. Es bestehen jedoch von Seiten der Finanzverwaltung keine Bedenken, die Einspruchsverfahren – trotz der Urteile – weiterhin ruhen zu lassen. Außerdem sind zu derselben Thematik folgende weitere Verfahren anhängig, beispielsweise beim Sächsischen Finanzgericht unter 1 K 764/11 und 1 K 781/11 sowie dem und Finanzgericht Baden-Württemberg unter 5 K 2867/11 und 5 K 3498/11.

Hinweis

Die Problematik der Verfassungsmäßigkeit des Abzugs der zumutbaren Belastung zu Krankheits- oder Pflegekosten ist von den Finanzämtern in der Liste der für eine Allgemeinverfügung in Betracht kommenden Fälle aufgenommen worden. Da eine spätere Allgemeinverfügung einen Einspruch zur Einkommensteuer gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung nur hinsichtlich des Streitpunkts erledigt, auf den sich die Allgemeinverfügung bezieht, gehen die Finanzbeamten dazu über, Teileinspruchsentscheidungen herbeizuführen, in denen über die vorgenannte Rechtsfrage zu der zumutbaren Belastung nicht entschieden wird, im Übrigen jedoch die Einsprüche erledigt werden.

Anschließend bestehen aber keine Bedenken, diese (teilentschiedenen) Einsprüche mit Zustimmung des Steuerzahlers ruhen zu lassen. Hintergrund dieser besonderen Behandlung ist, dass Einsprüche, die sich gegen die Verfassungsmäßigkeit des Abzugs der zumutbaren Ei-

genbelastung bei Krankheitskosten richten, als Massenrechtsbehelfsverfahren in die Rechtsbehelfsliste eingetragen werden.

EEG-Umlage: Steuerzahlerbund fordert steuerliche Entlastung der Verbraucher

Nach Ansicht des Bundes der Steuerzahler (BdSt) werden die deutsche Wirtschaft und die deutschen Haushalte mit dem Anstieg der EEG-Umlage in den kommenden Jahren unverhältnismäßig stark belastet. Er hält deshalb eine deutliche Senkung der Stromsteuer oder der Mehrwertsteuer auf Strom für angebracht.

Zumindest die Senkung der Stromsteuer könnte die Koalition mit der eigenen Mehrheit im Bundestag beschließen, soweit dies europarechtlich zulässig wäre, so der BdSt. Eine Zustimmung des Bundesrates sei nicht erforderlich, da es sich um eine Bundessteuer handele. Alternativ wäre eine Entlastung auch durch die Reduzierung der Mehrwertsteuer auf Strom möglich. Dazu wäre jedoch die Zustimmung des Bundesrates erforderlich.

Der BdSt geht davon aus, dass beide Maßnahmen zu mehr Akzeptanz der kostenintensiven Energiewende führen würden.

Bund der Steuerzahler Deutschland e.V., Meldung vom 30.01.2013

Deutsches Steuersystem: Laut Studie gerecht

Die häufig geäußerte Kritik, das deutsche Steuersystem sei ungerecht und fördere eine Verteilung von unten nach oben, trifft nicht zu. Vielmehr funktioniert die von Staat und Gesellschaft gewünschte Umverteilung von leistungsfähigen zu weniger leistungsfähigen Haushalten nach wie vor gut. Zu diesem Ergebnis kommt eine aktuelle Studie des Instituts der deutschen Wirtschaft Köln (IW).

Der Untersuchung zufolge spielt die Einkommenssteuer dabei die wichtigste Rolle. Grund sei der progressive Steuertarif, das heißt die Tatsache, dass sich mit steigendem Einkommen auch der Anteil, der als Steuer fällig wird, erhöht. Teile man die Haushalte sortiert nach Einkommen in zehn Gruppen, würden die Umverteilungswirkungen deutlich sichtbar. Danach zahle das oberste Zehntel der Einkommenssteuerpflichtigen weit mehr als die Hälfte des gesamten Aufkommens an Einkommenssteuer.

Aber nicht alle Steuerpflichtigen leisteten Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung. Das führt laut IW dazu, dass die prozentuale Gesamtbelastung durch Einkommens- und Mehrwertsteuer sowie Sozialbeiträge im neunten Dezil am stärksten ist. „Ansonsten steigt die Belastung mit Steuern und Sozialbeiträgen in Deutschland stetig mit dem Einkommen an“, resümiert die Analyse.

Im internationalen Vergleich falle auf, dass die direkten und indirekten Steuern sowie die Sozialversicherungsbeiträge einen etwa gleichgewichtigen Anteil am Steueraufkommen der Bundesrepublik besitzen. In den USA und Japan sei dagegen der Anteil an Verbrauchssteuern relativ gering, so das Institut. Beim Spitzensteuersatz rangiere Deutschland mit 47,5 Prozent hinter Finnland (49,2) und Großbritannien (50) im Mittelfeld.

Institut der deutschen Wirtschaft Köln, PM vom März 2013

Langjähriger Wohnungs-Leerstand: Kein Werbungskostenabzug bei Beibehaltung eines nicht erfolgversprechenden Vermarktungsweges

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat die Grundsätze präzisiert, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen für langjährig leerstehende Wohnimmobilien als vorab entstandene Werbungskosten bei den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung abziehbar sind. Er stellt klar, dass ein Abzug ausscheidet, wenn ein bestimmter Weg zur Vermarktung einer Mietwohnung keinen Erfolg bringt und der Steuerpflichtige dennoch weder andere Vermarktungskanäle wählt noch seine Vermietungsbemühungen intensiviert.

In dem Verfahren ging es um zwei Wohnobjekte in einem vom Kläger (teilweise) selbst bewohnten, 1983 bezugsfertig gewordenen Haus. Eine Wohnung im ersten Obergeschoss war bis August 1997 vermietet; seitdem steht sie leer. Der Kläger schaltete etwa vier Mal im Jahr Chiffreanzeigen in einer überregionalen Zeitung, in denen er die Wohnung möbliert zur Anmietung anbot. Die Miethöhe errechnete er aus dem jeweils aktuellen Mietspiegel. Nach Angaben des Klägers haben sich bis heute keine „geeignet erscheinenden Mieter“ gemeldet.

Ein im Dachgeschoss des Hauses liegendes Zimmer mit Bad war zu keinem Zeitpunkt vermietet. Nach Angaben des Klägers sei eine Vermietung auch nicht (mehr) beabsichtigt; in früheren Jahren habe er aber

gelegentlich (erfolglos) Aushänge in der Nachbarschaft angebracht, mit denen das Zimmer zur Anmietung angeboten wurde. Wegen des Leerstands machte der Kläger in seinen Einkommensteuererklärungen Werbungskostenüberschüsse aus Vermietung und Verpachtung geltend, die – unter Hinweis auf eine fehlende Vermietungsabsicht des Klägers – weder das Finanzamt noch das Finanzgericht berücksichtigten. Der BFH wies die Revision des Klägers als unbegründet zurück.

Der Kläger habe keine ernsthaften und nachhaltigen Vermietungsbemühungen entfaltet. Zwar stehe es dem Steuerpflichtigen frei, die im Einzelfall geeignete Art und Weise der Platzierung eines von ihm angebotenen Mietobjekts am Wohnungsmarkt und ihrer Bewerbung selbst zu bestimmen. Eine Berücksichtigung der für das Dachgeschosszimmer entstandenen Aufwendungen komme aber schon deshalb nicht in Betracht, weil der Kläger dieses Objekt gar nicht habe vermieten wollen. Aber auch die für die Wohnung im ersten Obergeschoss angefallenen Kosten könnten nicht abgezogen werden. Denn die geschalteten Zeitungsanzeigen seien erkennbar nicht erfolgreich gewesen. Daher hätte der Kläger sein Verhalten anpassen und sowohl geeignetere Wege der Vermarktung suchen als auch seine Vermietungsbemühungen intensivieren müssen. Zudem sei es ihm zuzumuten gewesen, Zugeständnisse (etwa bei der Miethöhe oder im Hinblick auf die für ihn als Mieter akzeptablen Personen) zu machen. Da der Kläger dies nicht getan habe, sei davon auszugehen, dass er den Entschluss zur Einkünfterzielung aufgegeben habe.

Bundesfinanzhof, Urteil vom 11.12.2012, IX R 14/12

Kindergeld: Auch 100 Tage bei der Großmutter haben noch „Besuchscharakter“

Eine Großmutter kann für ihren Enkel auch bei einem mehrmonatigen Aufenthalt in ihrer Wohnung kein Kindergeld beanspruchen, weil es sich dabei (hier trotz mehrerer Aufenthalte bei ihr) nicht um eine „Haushaltsaufnahme in die Familiengemeinschaft mit einem dort begründeten Betreuungs- und Erziehungsverhältnis“ handelt, sondern noch „Besuchscharakter“ vorliegt.

Von einem Betreuungs- und Erziehungsverhältnis kann, so der Bundesfinanzhof, nur ausgegangen werden, wenn das Kind „mindestens seit

drei Monaten bei der Obhutsperson lebt und eine Rückkehr nicht von vornherein feststeht“.

Im entschiedenen Fall ging es um ein Enkelkind, das in Rumänien zur Schule ging und regelmäßig in den Ferien und zu anderen Anlässen zur Oma fuhr – nicht genug, um einen Kindergeldanspruch zu begründen. BFH, VI B 13/12 vom 02.07.2012

Kindergeld: Besserer Abzug der Fahrten eines Kindes zum Studium

Bis 2011 war Voraussetzung für den Anspruch auf Kindergeld und steuerliche Privilegien bei den Eltern, dass die eigenen Einkünfte und Bezüge des Kindes einen bestimmten Jahresgrenzbetrag nicht überschreiten. Ab 2012 ist das Einkommen irrelevant – eine Änderung durch das Steuervereinfachungsgesetz 2011.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat am 23.1.2013 ein Urteil (Az. III R 64/11) veröffentlicht, wonach bei der Prüfung, ob der Grenzbetrag überschritten ist, Fahrtkosten eines Kindes, die ihm aus Anlass eines nebenberuflich ausgeübten Studiums entstehen, nicht mit der Entfernungspauschale zu berücksichtigen, sondern in tatsächlicher Höhe von den Einnahmen abzuziehen sind. Denn eine vom Kind als Arbeitnehmer aufgesuchte arbeitgeberfremde Bildungseinrichtung stellt keine regelmäßige Arbeitsstätte dar. Damit gibt es verdoppelten Werbungskostenabzug. Die tatsächlichen Aufwendungen sind mit den vorgesehenen Pauschalen von 30 Cent je Fahrkilometer zu berechnen und nicht lediglich in Höhe der Entfernungspauschale, also mit der Hälfte des Betrags.

Für ein Kind, das das 18., aber noch nicht das 25. Lebensjahr vollendet hat und sich in Ausbildung befindet, bestand ein Anspruch auf Kindergeld nur, wenn es Einkünfte und Bezüge, die zur Bestreitung des Unterhalts oder der Berufsausbildung bestimmt oder geeignet sind, von nicht mehr als 8.004 Euro im Kalenderjahr hatte. Erzielte das Kind Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit, sind daher von den Bruttoeinnahmen die Werbungskosten abzuziehen.

Dabei bleiben bei der Ermittlung der schädlichen Grenze die für besondere Ausbildungszwecke bestimmten Einkünfte außer Ansatz. Solche besonderen Ausbildungskosten sind alle über die Lebensführung hinausgehenden ausbildungsbedingten Mehraufwendungen.

Die Voraussetzungen für den Abzug von Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit können auch bei berufsbezogenen Bildungsmaßnahmen erfüllt sein. Als Werbungskosten abziehbar sind sämtliche Aufwendungen, die im Zusammenhang mit der beruflichen Bildungsmaßnahme stehen. Hierzu gehören auch Fahrt- bzw. Mobilitätskosten, sie sind grundsätzlich in tatsächlicher Höhe zu berücksichtigen. Eine Einschränkung für den Abzug von Fahrtkosten sieht das Gesetz nur für die Aufwendungen für die Wege zwischen Wohnung und regelmäßiger Arbeitsstätte vor. Eine vom Arbeitnehmer besuchte arbeitgeberfremde Bildungseinrichtung stellt – unabhängig davon, ob die Bildungsmaßnahme die volle Arbeitszeit in Anspruch nimmt oder neben einer Voll- oder Teilzeitbeschäftigung ausgeübt wird – keine regelmäßige Arbeitsstätte dar.

Hinweis

Nach früherer höchstrichterlicher Rechtsprechung (z.B. Urteile aus 2003) wurde davon ausgegangen, dass eine arbeitgeberfremde Bildungseinrichtung grundsätzlich eine regelmäßige Arbeitsstätte mit der Folge der Anwendung der Entfernungspauschale darstellen kann. Dies ist jedoch aktuell nicht mehr zutreffend.

Allgemeine Informationen

Mietzahlungen für wegen Heimaufenthalts gekündigte Wohnung: keine außergewöhnliche Belastung

Ein Steuerpflichtiger, der seine Mietwohnung kündigen muss, weil er in ein Pflegeheim übersiedelt, kann die Mietzahlungen für die Monate der einzuhaltenden Kündigungsfrist nicht als außergewöhnliche Belastung im Sinne des § 33 Einkommensteuergesetz (EStG) abziehen. Dies hat das Finanzgericht (FG) Rheinland-Pfalz entschieden.

Die 1926 geborene Klägerin machte in ihrer Einkommensteuererklärung für das Jahr 2009 Aufwendungen für die Weiterzahlung der Miete ihrer gekündigten Wohnung bis zum Ende der gesetzlichen Kündigungsfrist in Höhe von 830 Euro geltend. Zur Begründung führte sie aus, im Mai 2009 sei sie operiert worden. Ihr Gesundheitszustand sei danach so schlecht gewesen, dass sie sich nur noch in Krankenhäusern und Reha-Kliniken habe aufhalten können. Seit August 2009 sei sie in einem Pflegeheim untergebracht. Da sie nicht mehr in ihre Wohnung habe zurückkehren können, sei sie gezwungen gewesen, ihr Mietverhältnis zu kündigen. Wegen der einzuhaltenden Kündigungsfrist habe sie noch für mehrere Monate Miete zahlen müssen, trotz leer stehender Wohnung.

Das Finanzamt berücksichtigte zwar die (von dritter Seite nicht erstatteten und die zumutbare Eigenbelastung übersteigenden) Heimkosten, nicht hingegen die Mietzahlungen als außergewöhnliche Belastung. Einspruch und Klage der Klägerin blieben erfolglos.

Das FG teilt die Auffassung des Finanzamtes. Die Kosten für den krankheitsbedingten Aufenthalt im Alten- beziehungsweise Pflegeheim stellten zwar eine außergewöhnliche Belastung dar. Die üblichen Aufwendungen der Lebensführung seien allerdings aus dem Anwendungsbereich des § 33 EStG ausgeschlossen. Daher seien die Kosten der Heimunterbringung regelmäßig um die ersparten Verpflegungs- und Unterbringungskosten zu kürzen. Von dieser Kürzung sei allerdings abzusehen, solange ein Pflegebedürftiger seinen normalen Haushalt beibehalte. Denn dann bleibe er – trotz der Unterbringung in einem Pflegeheim – mit den Fixkosten des Hausstandes wie Miete oder Zinsaufwendungen, Grundgebühr für Strom, Wasser et cetera sowie Reinigungskosten belastet.

Auch im Streitfall habe daher das beklagte Finanzamt zu Recht keine Kürzung der Heimkosten um die Haushaltsersparnis vorgenommen.

Die von der Klägerin darüber hinaus begehrte Berücksichtigung der Mietzahlung für den Monat Dezember 2009 als außergewöhnliche Belastung würde somit eine ungerechtfertigte Doppelbegünstigung bewirken und sei daher nicht zulässig. Die Revision wurde nicht zugelassen, das Urteil ist noch nicht rechtskräftig.

Finanzgericht Rheinland-Pfalz, Urteil vom 17.12.2012, 5 K 2017/10, noch nicht rechtskräftig

Treppenlift: Vor Einbau ärztliches Attest besorgen

Das Finanzgericht (FG) Münster hat sich damit beschäftigt, unter welchen Voraussetzungen Aufwendungen für einen Treppenlift als außergewöhnliche Belastungen von der Steuer abgesetzt werden können. Es hat entschieden, dass bereits vor dem Einbau des Lifts ein amts- oder vertrauensärztliches Attest vorliegen muss. Denn ein Treppenlift sei ein medizinisches Hilfsmittel im weiteren Sinn. Eine medizinische Indikation könne daher nicht typisierend angenommen werden.

Rechtlicher Hintergrund: Bei der Anschaffung von Hilfsmitteln, die, wie Brillen, Hörapparate und Rollstühle, nach der Lebenserfahrung ausschließlich von Kranken angeschafft werden und bei denen häufig eine Anpassung an die individuellen Gebrechen des Steuerpflichtigen erforderlich ist (medizinische Hilfsmittel im engeren Sinn), kann typisierend davon ausgegangen werden, dass ihr Kauf medizinisch indiziert ist. Deshalb kann hier auf eine Prüfung der Zwangsläufigkeit dem Grunde nach verzichtet werden. Medizinische Hilfsmittel im weiteren Sinne hingegen sind solche Gegenstände, die nach der Lebenserfahrung nicht nur von Kranken zur Heilung ihrer Krankheit oder zur Linderung der durch ihre Krankheit verursachten Beschwerden, sondern mitunter auch von gesunden Menschen angeschafft werden, um ihre Gesundheit zu erhalten oder ihren Lebenskomfort zu steigern.

Nach Auffassung des FG fallen Treppenlifte unter die Hilfsmittel im weiteren Sinne, weil sie auch von gesunden Steuerpflichtigen aus Gründen der Steigerung des Lebensstandards vorwiegend im hohen Alter gekauft würden. Die technische Entwicklung von Antrieben und verschiedenen Modellen habe in den letzten Jahren aufgrund des demografischen Wandels in erhöhtem Maße den Verkauf von Treppenliften begünstigt, sodass die Anschaffungskosten gesunken seien und sich die Einsatzmöglichkeiten verbessert hätten. Insbesondere die

Werbung, die von den verschiedenen Firmen für diese Produkte betrieben werde, ziele aus Zwecken der Absatzsteigerung immer mehr auf den Komfortgedanken. In vielen Fällen erfolge ein Einbau, um die Beschwerlichkeiten des Alters zu mildern. Darüber hinaus werde – wie es bei Brillen oder Hörgeräten als Beispiele für Hilfsmittel im engeren Sinne der Fall ist – keine individuelle Anpassung des Treppenliftes an die Gebrechen des einzelnen Benutzers vorgenommen. Vielmehr sei der Treppenlift für jeden Nutzer und Besucher des Hauses nutzbar.

Finanzgericht Münster, Urteil vom 18.09.2012, 11 K 3982/11 E

Neues Modell der Finanzberatung: Honorar-Anlageberater geplant

Die Bundesregierung will eine neue Form der Anlageberatung auf eine gesetzliche Grundlage stellen und Regeln für die Finanzberatung auf Honorarbasis schaffen. Sie hat dazu einen Gesetzentwurf (BT-Drs. 17/12295) eingebracht. Dieser sieht zusätzlich zur bisherigen Anlageberatung mit dem Begriff Honorar-Anlageberatung die Schaffung einer neuen gesetzlich definierten Form der Anlageberatung vor.

Bisher finde die Anlageberatung in Deutschland hauptsächlich in Form der provisionsgestützten Beratung statt, schreibt die Regierung. Dabei werde die Beratung durch Zuwendungen vergütet, die der Anlageberater von Anbietern oder Emittenten der Finanzprodukte erhalte. „Dieser Zusammenhang ist den Kunden trotz der bestehenden gesetzlichen Pflicht zur Offenlegung von Zuwendungen häufig nicht bewusst“, begründet die Bundesregierung ihren Gesetzentwurf, mit dem sie „mehr Transparenz über die Form der Vergütung der Anlageberatung“ schaffen will.

Nach den Vorschriften des Gesetzentwurfs darf Honorar-Anlageberatung in Zukunft nur noch gegen Honorar des Kunden erbracht werden. Der Honorar-Anlageberater muss über einen hinreichenden Marktüberblick verfügen und darf sich nicht auf eigene oder auf Finanzinstrumente ihm nahestehender Anbieter beschränken. Honorar-Anlageberater müssen sich in ein Register eintragen lassen, das auf der Internetseite der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht öffentlich einsehbar ist.

Daneben soll es noch den Honorar-Finanzanlagenberater geben, der nur zu bestimmten Produkten wie offenen Investmentfonds beraten darf und dafür eine geweberechtliche Erlaubnis haben muss.

Deutscher Bundestag, PM vom 08.02.2013

Filmfonds in Form einer Publikums-KG: Anleger können Auskunft über übrige Anleger verlangen

Anleger, die sich als Treugeber über einen Treuhandgesellschafter an einem (Film)Fonds in der Form von Publikums-Kommanditgesellschaften beteiligt haben, können Auskunft über Namen und Anschriften der übrigen an der Gesellschaft beteiligten Anleger verlangen, wenn ihnen im Innenverhältnis der Gesellschaft die Stellung eines unmittelbaren Gesellschafters (Kommanditisten) eingeräumt ist. Dies hat der Bundesgerichtshof (BGH) befunden.

In den vier verhandelten Verfahren haben Anleger von Publikumsgesellschaften in der Form von Kommanditgesellschaften mit den jeweiligen Gesellschaften, teils auch mit deren geschäftsführenden Gesellschaftern oder mit der Treuhandkommanditistin, darüber gestritten, ob sie ein Recht auf Auskunftserteilung über Namen, Anschriften und (in einem Fall) die Beteiligungshöhe der übrigen an den Gesellschaften beteiligten Anleger haben.

An den Fondsgesellschaften konnten sich die Anleger als Kommanditisten (= unmittelbare Gesellschafter) beteiligen mit der Folge, dass sie mit Namen, Wohnort und Haftsumme in das Handelsregister eingetragen wurden. Sie konnten sich aber auch als Treugeber (= mittelbare Gesellschafter) über eine Treuhänderin an dem Fonds beteiligen. In diesem Fall wurde nur die Treuhänderin als (Treuhand-)Kommanditistin mit Name, Wohnort und Haftsumme im Handelsregister eingetragen. Namen, Anschriften sowie die Beteiligungshöhe der Treugeber waren dann nur der Treuhänderin oder der Fondsgesellschaft bekannt. Die Beteiligungs- und Treuhandverträge enthielten Regelungen, nach denen die Anleger keinen Anspruch darauf haben, dass ihnen vom Treuhänder oder der Gesellschaft die dort bekannten Daten der anderen Anleger mitgeteilt werden.



Die klagenden Anleger meinen, sie hätten ein Recht auf Kenntnis der Identität der anderen an dem jeweiligen Fonds beteiligten Anleger. Ansonsten könnten sie ihre Gesellschafter- oder Treugeberrechte nicht ordnungsgemäß ausüben. Die Beklagten haben die verlangten Auskünfte unter Hinweis auf ein schützenswertes Anonymitätsinteresse der nur über einen Treuhänder beteiligten Anleger und die Gefahr der missbräuchlichen Verwendung der Daten verweigert. In allen vier Fällen hatten die Klagen vor dem Oberlandesgericht (OLG) München Erfolg.

Nach der mündlichen Verhandlung haben in zwei Verfahren die Beklagten ihre Revisionen vor der Verkündung der Urteile zurückgenommen. In den beiden anderen Verfahren hat der BGH die Entscheidungen des OLG München bestätigt. Er hat darauf abgestellt, dass die als Treugeber beigetretenen Anleger im Innenverhältnis den als Kommanditisten beigetretenen Anlegern in Rechten und Pflichten gleichgestellt sind. Dies ergebe sich aus den bei ihrem Beitritt von allen – unmittelbar oder mittelbar – beigetretenen Anlegern als für ihre Rechtsstellung verbindlich anerkannten Regelungen in den Gesellschaftsverträgen der Fondsgesellschaften, auf die die jeweiligen Treuhandverträge Bezug nähmen. Ein Kommanditist habe aber ebenso wie der Gesellschafter einer Gesellschaft bürgerlichen Rechts und einer offenen Handelsgesellschaft einen aus seinem Mitgliedschaftsrecht folgenden Anspruch auf Kenntnis der Identität seines gesellschaftsvertraglichen Vertragspartners. Wegen der in den Gesellschaftsverträgen erfolgten Gleichstellung der Treugeber mit den (unmittelbaren) Kommanditisten stehe dieser Anspruch auch den nur über einen Treuhänder beigetretenen Anlegern zu und könne in den Gesellschafts- und Treuhandverträgen nicht ausgeschlossen werden.

Hinreichende Anhaltspunkte für eine konkrete Gefahr des Missbrauchs der Daten durch die klagenden Anleger selbst oder unter deren Beteiligung seien in den entschiedenen Fällen nicht dargelegt worden, so der BGH abschließend.

Bundesgerichtshof, Urteile vom 05.02.2013, II ZR 134/11 und II ZR 136/11

Ohne Trauschein keine Ansprüche

Wenn die Partner einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft sich trennen, bestehen nur dann wechselseitige Ausgleichsansprüche, wenn besondere Umstände vorliegen. Grundsätzlich gilt, wer keine rechtliche Bindung durch Eheschließung wollte, hat nach einer Trennung nur wenig Absicherung.

Ein Paar führte fast 30 Jahre lang mit Unterbrechungen eine nichteheliche Lebensgemeinschaft. Sie haben zusammen zwei Kinder. Die Frau kümmerte sich um Haushalt und Kinder. Sie war fast die gesamte Zeit über arbeitslos, betrieb nur vorübergehend ein selbständiges Handelsunternehmen. Der Mann verdiente während der gesamten Beziehungsdauer gut. Er war deshalb in der Lage, sich ein gewisses Vermögen anzusparen. 2011 trennten sie sich.

Der Frau begehrt nun vom Mann eine Unterhaltszahlung in Höhe von 700,00 €. Zwischen den beiden Lebenspartnern habe ein sogenannter Gesellschaftsvertrag bestanden. Ziel dieses Vertrags sei der Aufbau eines gemeinsamen Vermögens gewesen. Dafür habe sie sich um Haushalt und Kinder gekümmert, während ihr Lebensgefährte arbeiten gegangen sei. Des Weiteren habe sie ihn von allen finanziellen Verpflichtungen für die Familie freigestellt, indem sie für sich und die gemeinsamen Kinder Sozialhilfe erschlichen habe. Außerdem habe ihre Mutter viel zu den hohen Privatschulskosten der Kinder beigetragen.

Die Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht Bremen erteilten diesem Begehren jedoch eine Absage. Bei einer nichtehelichen Lebensgemeinschaft bestehen nach Beendigung grundsätzlich keine Ausgleichsansprüche für die laufenden Kosten der Lebenshaltung und Haushaltsführung. Ausgleichsansprüche kommen zwar dann in Betracht, wenn ein Gesellschaftsvertrag zur Gründung einer BGB-Gesellschaft zwischen den Partnern geschlossen wurde. Hier bestand jedoch nie eine Rechtsgemeinschaft – weder in persönlicher noch in wirtschaftlicher Hinsicht.

Ein solcher Vertrag kann nämlich nur dann angenommen werden, wenn beide gemeinsam ein Ziel verfolgen, welches über die Verwirklichung der nichtehelichen Lebensgemeinschaft hinausgeht.

Die Anhäufung von Vermögen ist per se kein übergeordnetes Ziel und keine gesellschaftsrechtliche Vereinbarung. Dazu wären noch weitere Absprachen notwendig gewesen, wie zum Beispiel der zeitliche Ablauf

einer Zusammenarbeit oder dass der geschaffenen Vermögenswert unabhängig von der Lebensgemeinschaft beiden gehören sollte. Auch hätte die Frau wesentliche eigene Beiträge zur Erreichung des Ziels Vermögensaufbau leisten müssen. Allein die Tatsache, dass sie sich um Haushalt und Kinder gekümmert hat und ihren Lebenspartner von allen finanziellen Verpflichtungen der Familie gegenüber freigestellt habe, reicht nicht aus.

OLG Bremen, Urteil vom 4.1.2013, 4 W 5/12

Bei Streit über die Erbfolge kann ein Nachlasspfleger nötig werden

Wenn nicht ohne umfangreiche Ermittlungen festgestellt werden kann, wer von mehreren in Frage kommenden Personen tatsächlich Erbe geworden ist, kann ein Nachlasspfleger bestellt werden. Gleiches gilt auch, wenn zweifelhaft ist, ob ein Erbvertrag wirksam angefochten wurde.

Der im Jahre 1919 geborene und 2010 verstorbene Erblasser schloss mit seiner ersten Frau einen Erbvertrag, in dem sie eine Stiftung als Alleinerbin einsetzten und ein einseitiges Rücktrittsrecht ausschlossen. Ergänzend bestimmten die Eheleute den Sohn des Erblassers als Testamentsvollstrecker.

Im Jahre 2009 heiratete der Erblasser seine 1983 geborene zweite Frau und bestimmte sie mit handschriftlicher letztwilliger Verfügung zu seiner Alleinerbin. Darüber hinaus bestimmte er einen anderen „neuen“ Testamentsvollstrecker „zur Wahrung der Interessen“ seiner zweiten Frau. Des Weiteren ließ er dem Nachlassgericht eine Anfechtungserklärung des mit seiner ersten Frau geschlossenen Erbvertrags übermitteln.

Streitig ist hier, ob der Erblasser den Erbvertrag wirksam angefochten hat. Darüber hinaus ist fraglich, ob er überhaupt noch geschäftsfähig war, als er die Anfechtungserklärung übermitteln ließ. Da hier ohne weitreichende Ermittlungen nicht festgestellt werden kann, ob die Stiftung oder seine zweite Frau Alleinerbin geworden ist, ist der Erbe „unbekannt“ im Sinne von § 1960 Abs. 1 BGB.

Der Bundesgerichtshof entschied: Bei Ungewissheit über die Person des Erben besteht das Bedürfnis nach der Bestellung eines Nachlasspflegers, um das Erbe zu sichern. Auch das Vorhandensein eines Tes-

tamentsvollstreckers ändert in diesem konkreten Fall daran nichts. Die Auswechslung des Testamentsvollstreckers stellt nämlich eine Beeinträchtigung des Vertragserben (die Stiftung) dar, vor allem weil der „neue“ Testamentsvollstrecker ausdrücklich zur „Wahrung der Interessen“ der zweiten Frau eingesetzt wurde. Damit war zu befürchten, dass er das Erbe nicht neutral im Sinne aller in Betracht kommenden Erben verwalten würde.

BGH, Urteil vom 17.7.2012, IV ZB 23/11

Für „tricksendes“ Kind muss die Mama nicht einstehen

Ruft ein minderjähriges Kind heimlich vom heimischen Festnetzanschluss einen Auskunftsdienst an, um sich darüber mit verschiedenen Handyanschlüssen verbinden zu lassen (das Kind nannte hier jeweils die Nummern), so hat die Mutter – als Inhaberin des Festnetzes – nicht für die hohen Kosten einzustehen (hier ging es um mehr als 500 € für einen Monat).

Das gelte jedenfalls dann, wenn die Mama beim Festnetzanbieter eine Sperre für Handynummern hat einbauen lassen. Das Handeln des Kindes kann der Mutter nicht zugerechnet werden, denn sie hätte es „auch bei Anwendung pflichtgemäßer Sorgfalt nicht erkennen und verhindern können“, dass das Kind heimlich telefoniert. Sie habe „zur Wahrung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt die ihr zumutbaren geeigneten Vorkehrungen getroffen, um eine von ihr nicht gebilligte Nutzung des Telefons zu unterbinden“, entschied das Landgericht (LG) Münster.

LG Münster, 6 S 25/11